

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Juni 2009	Nr. 18
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 15. Januar 2009 .....	236
---	-----

**Studienordnung  
für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz  
2. Fremdsprache (2. FS)  
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang  
Vom 15. Januar 2009**

Die Philosophische Fakultät II (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Studienordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2  
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

Das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS vermittelt 24 CP der Basiskompetenz in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch primär als Ergänzungsfach für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation.

**§ 3  
Studienbeginn**

Das Studium des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

**§ 4  
Art der Lehrveranstaltungen**

- (1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.
- (4) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

**§ 5  
Aufbau und Inhalte des Studiums**

Das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS gliedert sich in folgende Teile der je zu wählenden Sprache:

Englisch:

- Language and Use
- Mündliche Kommunikation
- Schriftliche Kommunikation
- Culture Studies

Französisch:

- Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 3

Spanisch:

- Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 3

Italienisch:

- Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 3

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

### § 6

#### Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
<b>ENGLISCH</b>							
Language and Use	1-5	Language Course 1	Ü	2	2	WS	
		Language Course 2	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Mündliche Kommunikation	1-5	English Phonetics	V	1	2	WS	Klausur (b)
		Pronunciation Practice	Ü	2	2	WS	mündliche Prüfung (b)
		Listening to English	Ü	1	1	SS	
		Oral Expression	Ü	1	2	WS	mündliche Prüfung (u)
Schriftliche Kommunikation	1-5	Written Expression	Ü	2	2	WS	Essays (b)
		Vocabulary, ESP, Mediation	Ü	2	2	SS	
		Grammar	Ü	2	2	SS	Klausur (b)
Culture Studies	1-5	Introduction to Culture Studies (North America)	E	2	3	WS	Klausur (b)
		Introduction to Culture Studies (UK & Ireland)	E	2	3	SS	Klausur (b)

\* gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
<b>FRANZÖSISCH</b>							
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	1-5	Phonetik	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Grammatik I	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Mündl. Kommunikation I	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-5	Mündl. Kommunikation II	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
		Grammatik II	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
		Textredaktion	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	1-5	Übersetzung	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Interkulturelle Textkompetenz	Ü	2	3	WS	Klausur (b)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
<b>SPANISCH</b>							
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	1-5	Sprachkurs Spanisch I	Ü	5	7,5	WS	Klausur (b)
		Übung zur Phonetik	Ü	1	1,5	WS	mündliche Prüfung (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-5	Sprachkurs Spanisch II	Ü	4	6	SS	Klausur (b)
		Spanische Grammatik	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	1-5	Sprachkurs Spanisch III	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Sprechfertigkeit (mündl. Ausdruck)	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
<b>ITALIENISCH</b>							
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	1 - 3	Italienisch Sprachkurs	Ü	6	9	WS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	2 - 5	Mündl. Kommunikation I	Ü	2	3	SS	Mündliche Prüfung (u)
		Grammatik I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	3 - 6	Übersetzung Deutsch-Italienisch	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
		Übersetzung Italienisch-Deutsch	Ü	2	3	WS	Klausur (b)

\* gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

## **§ 7 Auslandsaufenthalt**

Allen Studierenden des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang wird ein Auslandsstudium dringend empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung 4.6. Auf Grund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

## **§ 8 Studienplan**

Der Studiendekan/Die Studiendekanin erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An der Fachrichtung 4.6 bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Abteilungsleiter/-leiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. Juni 2009

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber